

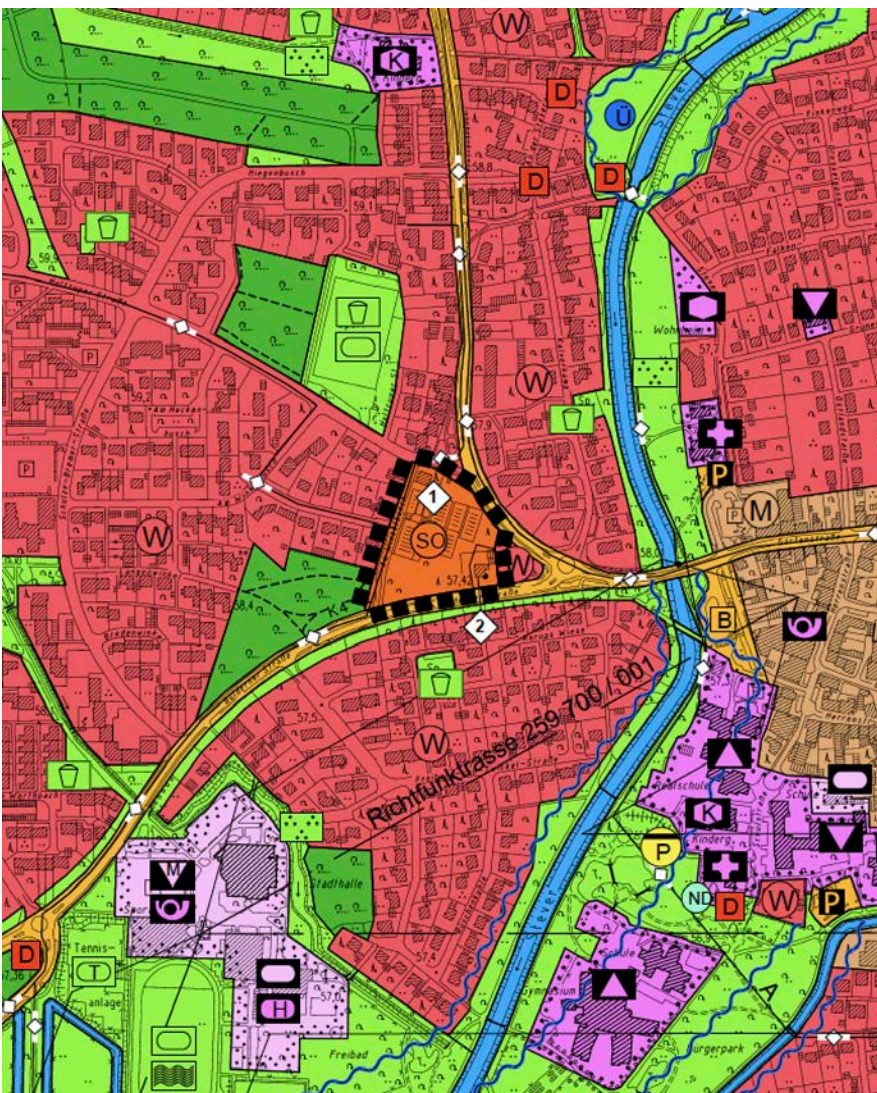
28. Änderung Flächennutzungsplan

Begründung

Feststellungsbeschluss

Gemeinde Senden

08.06.2020



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Änderungsbeschluss und Änderungsbereich	3	
1.2	Änderungsanlass und Änderungsziel	3	
1.3	Derzeitige Situation	4	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
2	Änderungspunkte im Flächennutzungsplan	5	
3	Natur und Landschaft	7	
3.1	Eingriffsregelung	7	
3.2	Artenschutz	7	
3.3	Natura 2000	8	
3.4	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	8	
3.5	Wasserwirtschaftliche Belange	8	
3.6	Forstliche Belange	8	
4	Sonstige Belange	8	
4.1	Erschließung	8	
4.2	Ver- und Entsorgung	9	
4.3	Immissionsschutz	9	
4.4	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	9	
4.5	Denkmalschutz und Denkmalpflege	9	
5	Umweltbericht	9	
5.1	Einleitung	9	
5.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	11	
5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	15	
5.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	15	
5.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	16	
5.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	16	
5.7	Zusätzliche Angaben	16	
5.8	Zusammenfassung	17	
6	Referenzliste der Quellen	18	

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Änderungsbeschluss und Änderungsbereich

Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat am 24.04.2018 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 - 7 BauGB zu ändern (28. Änderung), um die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung eines bestehenden Lebensmitteldiscountmarktes zu schaffen.

Der ca. 1,1 ha große Änderungsbereich liegt im Westen des Ortskerns von Senden. Er wird im Norden durch die Holtruper Straße, im Osten durch die Appelhülseener Straße sowie ein Gebäude mit Dienstleistungs- und Wohnnutzung, im Süden durch die die Buldener Straße/ K4 und im Westen durch die Straße „Am Winkelbusch“ begrenzt.

1.2 Änderungsanlass und Änderungsziel

Der im Änderungsbereich südlich bestehende Lebensmitteldiscounter befindet sich in einer städtebaulich integrierten Lage mit unmittelbarem Bezug zu den umliegenden Wohnsiedlungsbereichen und spielt unter diesem Aspekt eine wichtige Rolle als Nahversorgungsstandort, der gem. Einzelhandelskonzept der Gemeinde vom 17.05.2018 langfristig gesichert und entwickelt werden soll.

Nach Planungen des Betreibers soll der bestehende Discountmarkt im Sinne einer langfristigen Sicherung des Betriebsstandortes modernisiert und erweitert und damit hinsichtlich der Warenpräsentation und des Einkaufskomforts an die aktuellen Betriebskonzepte angepasst werden. Die Vergrößerung der Verkaufsfläche ermöglicht eine kundenfreundlichere Präsentation der einzelnen Waren, wobei weder signifikant neue Sortimente in das Warenangebot aufgenommen werden, noch eine Verschiebung der Sortimentsstruktur stattfinden wird. Geplant ist eine bauliche Erweiterung unter Einbeziehung des östlich unmittelbar angrenzend gelegenen Grundstücks, auf welchem derzeit ein abgängiges Wohngebäude steht.

Aufgrund der mittlerweile deutlich gestiegenen Flächenansprüche des Einzelhandels ist es Ziel der Planung, die Erweiterung des Marktes um ca. 200 qm auf 1.250 qm Verkaufsfläche planungsrechtlich zu ermöglichen. Gem. § 11 (3) BauNVO erfordert dies auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kalverkamp“ mit der Änderung der maximal zulässigen Verkaufsfläche sowie eine Ausweitung der Baugrenze und Stellplatzflächen.

Da der Flächennutzungsplan der Gemeinde Senden für den Änderungsbereich derzeit ein „Sonstiges Sondergebiet – Großflächiger Einzelhandel - Lebensmitteldiscountmarkt“ mit einer Verkaufsfläche von 1.040 qm darstellt sowie im Bereich der geplanten Erweiterung „Wohnbaufläche“, wird für die planungsrechtliche Sicherung der geplanten Verkaufsflächenausweitung an dem Standort die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.

Zudem erfolgt im Hinblick auf eine aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 4CN 8.18, vom 17.10.2019) – welche besagt, dass eine Beschränkung der Zahl zulässiger Vorhaben in einem Sonstigen Sondergebiet mangels Rechtsgrundlage unwirksam sei – die Änderung von Lebensmitteldiscountmarkt in Lebensmitteldiscountmärkte sowie von Gärtnerei-Endverkaufsbetrieb in Gärtnerei-Endverkaufsbetriebe.

1.3 Derzeitige Situation

Im südlichen Änderungsbereich besteht derzeit die Filiale des Lebensmitteldiscounters mit angrenzender Stellplatzanlage, welche über die südlich angrenzende Bulderner Straße erschlossen ist. Zudem befindet sich im Südosten angrenzend ein abgängiges Wohngebäude mit Gartenflächen.

Im nördlichen Änderungsbereich besteht ein Gärtnereibetrieb mit dazugehörigem Wohnhaus und Gewächshäusern.

Das Plangebiet befindet sich in einer städtebaulich und wohnsiedlungsräumlich integrierten Lage. Angrenzend an das Plangebiet befinden sich Wohngebiete unterschiedlicher Struktur (von Geschosswohnungsbau im Nordosten bis Einfamilienhausbebauung im Nordwesten und Süden). Im Westen befindet sich eine Buchen-Eichenwaldparzelle angrenzend an die Straße „Am Winkelbusch“.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplanung

Der Regionalplan Münsterland stellt den Änderungsbereich als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar.

Die Bezirksregierung Münster - Dezernat 32 Regionalplanung - hat in ihrer landesplanerischen Stellungnahme vom 23.07.2019 mitgeteilt, dass der geplanten 28. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Ebenso ist die Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) – Kapitel 6.5 „Großflächiger Einzelhandel“ – vereinbar (s. Kapitel 2).

• Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Senden stellt den Änderungsbereich als „Sonstiges Sondergebiet – Großflächiger Einzelhandel“ mit einem Lebensmitteldiscountmarkt - Verkaufsfläche = 1.040 qm und einem Gärtnerei-Endverkaufsbetrieb - Verkaufsfläche = 1.000 qm sowie östlich „Wohnbaufläche“ dar.

- **Bebauungspläne**

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Kalverkamp“ einschließlich der 2. Änderung aus dem Jahr 2007 setzt entsprechend der bisherigen Nutzung im Norden ein „Sonstiges Sondergebiet – Großflächiger Einzelhandel - Gartenbauendverkaufsbetrieb“ mit einer Verkaufsfläche von max. 1.000 qm und im Süden ein „Sonstiges Sondergebiet – Großflächiger Einzelhandel - Lebensmitteldiscountmarkt“ mit einer max. Verkaufsfläche von 1.040 qm fest.

2 **Änderungspunkte im Flächennutzungsplan**

Aufgrund des genannten Planungszieles werden die folgenden Änderungspunkte für den Flächennutzungsplan erforderlich. Die Ziffern sind im Flächennutzungsplan entsprechend eingetragen:

- **Änderungspunkt 1**

Änderung von

„Sonstiges Sondergebiet – Großflächiger Einzelhandel

- *Lebensmitteldiscountmarkt - **VK = 1.040 qm***
- *Gärtnerei-Endverkaufsbetrieb - **VK = 1.000 qm**“*

in

„Sonstiges Sondergebiet – Großflächiger Einzelhandel

- *Lebensmitteldiscountmärkte - **VK max. 1.250 qm***
- *Gärtnerei-Endverkaufsbetriebe - **VK max. 1.000 qm**“*

- **Änderungspunkt 2**

Änderung von „Wohnbaufläche“

in

„Sonstiges Sondergebiet – Großflächiger Einzelhandel

- *Lebensmitteldiscountmärkte - **VK max. 1.250 qm***
- *Gärtnerei-Endverkaufsbetriebe - **VK max. 1.000 qm**“*

In Verbindung mit dem parallel zu ändernden Bebauungsplan werden mit dieser 28. Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Lebensmitteldiscounters geschaffen.

Um die Vereinbarkeit mit den Zielen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) – Kapitel 6.5 „Großflächiger Einzelhandel“ – nachzuweisen und die Auswirkungen der Planung auf die Einzelhandelsstruktur in Senden und den Nachbarkommunen zu ermitteln, wurde eine landesplanerische und städtebauliche Verträglichkeitsanalyse* erstellt.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im regionalplanerisch ausgewiesenen „Allgemeinen Siedlungsbereich“ erfüllt die vorliegende Planung Ziel 6.5-1 des LEP NRW, wonach Standorte für Sondergebiete

*Junker+Kruse:
Landesplanerische und städtebauliche Verträglichkeitsanalyse für die geplante Erweiterung des Lebensmitteldiscounters Lidl an der Bulderner Straße in Senden. Dortmund, Dezember 2018

gem. § 11 (3) BauNVO nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen zulässig sind.

Gemäß Ziel 6.5-2 des LEP NRW sollen Sondergebiete gem. § 11 (3) BauNVO innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche (ZVB) liegen. Ausnahmsweise dürfen diese auch außerhalb des ZVB liegen, wenn eine Ansiedlung im ZVB nicht möglich ist, sie der wohnungsnahen Grundversorgung dienen und zentrale Versorgungsbereiche nicht beeinträchtigt werden. Das Plangebiet der 3. Änderung befindet sich in einer städtebaulich integrierten Lage innerhalb des Hauptsiedlungsbereiches und hat eine wichtige Versorgungsbedeutung (Nahversorgung) für die umliegenden Wohngebiete. Ein vergleichbarer Standort für das Vorhaben ist innerhalb des ZVB der Gemeinde nicht verfügbar. Der Standort ist ein bedeutender Ergänzungsstandort im Hinblick auf die wohnungsnahen Grundversorgung und ist von weiten Teilen der umliegenden Wohnsiedlungsbereiche fußläufig gut erreichbar. Die Verträglichkeitsuntersuchung zeigt für das Erweiterungsvorhaben des Discountmarkts lediglich Umsatzumverteilungen im Untersuchungsraum auf (s.u.), die keine Umschlagen der absatzwirtschaftlichen in negative städtebauliche und/ oder versorgungsstrukturelle Auswirkungen erwarten lassen. Somit ist das Vorhaben der Erweiterung auch mit Ziel 6.5-2 kompatibel.

Ziel 6.5-3 des LEP NRW besagt, dass zentrale Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen (Beeinträchtungsverbot). Die Umsatzumverteilungen für den zentralen Versorgungsbereich in Senden betragen maximal 7 %. Weitere von rechnerisch nachweisbaren Umsatzumverteilungen betroffene zentrale Versorgungsbereiche befinden sich in Münster-Albachten und Nottuln-Appelhülsen. Hier belaufen sich die maximal prognostizierten Umsatzumverteilungen auf 1 bzw. 2 %. Demnach ist auch eine Kompatibilität mit Ziel 6.5-3 gegeben, negative städtebauliche und versorgungsstrukturelle Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Zusätzlich zu den vorgenannten Zielen, erlaubt das Ziel 6.5-7 geringfügige Erweiterungen bestehender Standorte, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche erfolgt. Wie bereits zu den Zielen 6.5-2 und 6.5-3 ausgeführt wurde, sind durch die maßvolle Erweiterung keine negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten.

In der Verträglichkeitsanalyse wurde ebenfalls die Kompatibilität mit dem Einzelhandelskonzept der Gemeinde untersucht. Ergebnis ist, dass die Planungen mit den Zielen des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Senden vereinbar ist und keine negativen städtebaulichen und versorgungsstrukturellen Auswirkungen zu erwarten sind.

3 Natur und Landschaft

3.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht im Rahmen der Eingriffsbilanzierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 2 „Kalverkamp“ - 3. Änderung).

3.2 Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf „verfahrenskritische Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu legen. Die Artenschutzbelange sind im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, so dass sich Darstellungen vermeiden lassen, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Der Änderungsbereich liegt im Zentrum der Ortslage Senden. In der Umgebung besteht hauptsächlich Wohnbebauung. Westlich des Änderungsbereiches liegt das „Eichengehölz an der Bulderner Straße im Stadtgebiet Senden“ (BK-4110-0022). Hierbei handelt es sich um ein inmitten des Sendener Gemeindegebietes gelegenes Eichenwäldchen im starken Baumholz- und Altholzalter, dessen Krautschicht von Brombeere und Giersch geprägt ist. Der östliche Teil des Änderungsbereiches wird derzeit als „Wohnbaufläche“ genutzt. Die biologische Vielfalt im Änderungsbereich spielt aufgrund der hohen Versiegelungsrate nur eine untergeordnete Rolle. Die zu erwartenden Tiere und Pflanzen entsprechen voraussichtlich dem „Siedlungsspektrum“, d.h. diese sind relativ störungsunempfindlich und an menschliche Siedlungsanlagen gewöhnt.

Im Sinne der auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen überschlägigen Vorabschätzung der Artenschutzbelange, ist unter Berücksichtigung der Lage und Größe des Änderungsbereiches und der gegebenen Störungsintensität (Betrieb eines Lebensmitteldiscounters, Kundenverkehrs, Anwohnerverkehr etc.), sowie des hohen Versiegelungsgrades davon auszugehen, dass mit der vorliegenden Änderung keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden, die nicht unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, einschließlich vorgezogener Ausgleichs-

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

maßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen werden können. Es liegen keine Hinweise vor, dass eine Umsetzung des Planvorhabens auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht vollzugsfähig wäre.

3.3 Natura 2000

Das nächstliegende FFH-Gebiet „Venner Moor“ (DE-4111-301) liegt in östlicher Richtung in einer Entfernung von rund 3,3 km. Aufgrund der Entfernung und des vorliegenden Planungsziels können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch die Planung ausgeschlossen werden.

3.4 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Der Änderungsbereich befindet sich in einem bereits erschlossenen Sondergebiet in einer städtebaulich integrierten Lage in Senden. Mit der Planung wird der bereits bestehende Discountmarkt langfristig gesichert. Synergieeffekte der Erschließung (Minimierung der Fahrtbewegungen) sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit etwaige Neubauten nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) zu errichten. Dadurch werden bautechnische Standortanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt. Konkrete Maßnahmen sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu treffen.

Mit der Planung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

3.5 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von dem Planvorhaben nicht betroffen.

3.6 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

4 Sonstige Belange

4.1 Erschließung

Der Änderungsbereich wird wie bisher durch die angrenzenden Straßen „Holtruper Straße“ und „Am Winkelbusch“ (Gartenbaubetrieb) sowie die „Bulderner Straße“ (Stellplatzanlage Discounter) erschlossen.

4.2 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits an die technische Ver- und Entsorgung angeschlossen bzw. kann durch Erweiterung der bisherigen Infrastruktur sichergestellt werden.

4.3 Immissionsschutz

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde die Verträglichkeit der Erweiterung der Einzelhandelsnutzung mit den in der Umgebung vorhandenen schützenswerten Nutzungen unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes geprüft*. Es werden Maßnahmen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes im Bebauungsplan festgesetzt. Damit kann der Immissionsschutz auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden.

* Wenker & Gesing:
Schalltechnische Untersuchung
zum Betrieb eines Lidl-Marktes
nach den geplanten
Umbaumaßnahmen in 48308
Senden, Bulderner Straße 8.
Bericht Nr.3989.1/03. Gronau,
Oktober 2019

4.4 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Es liegen keine Informationen über Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Änderungsbereich vor. Kampfmittelvorkommen sind bisher nicht bekannt.

4.5 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes sind im Änderungsbereich nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

5 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes. Je nach Erfordernis des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

5.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Die Gemeinde beabsichtigt im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung die planungsrechtliche Grundlage für die Erwei-

terung eines bestehenden Lebensmitteldiscounters zu schaffen.

Der ca. 1,1 ha große Änderungsbereich liegt im Westen des Ortskerns von Senden. Er wird im Norden durch die Holtruper Straße, im Osten durch die Appelhülsener Straße sowie ein Gebäude mit Dienstleistungs- und Wohnnutzung, im Süden durch die Buldener Straße/K4 und im Westen durch die Straße „Am Winkelbusch“ begrenzt.

Nach Planungen des Betreibers soll der bestehende Discountmarkt im Sinne einer langfristigen Sicherung des Betriebsstandortes modernisiert und erweitert und damit hinsichtlich der Warenpräsentation und des Einkaufskomforts an die aktuellen Betriebskonzepte angepasst werden. Die Vergrößerung der Verkaufsfläche ermöglicht eine kundenfreundlichere Präsentation der einzelnen Waren, wobei weder signifikant neue Sortimente in das Warenangebot aufgenommen werden, noch eine Verschiebung der Sortimentsstruktur stattfinden wird. Geplant ist eine bauliche Erweiterung unter Einbeziehung des östlich unmittelbar angrenzend gelegenen Grundstücks, auf welchem derzeit ein abgängiges Wohngebäude steht.

- **Umweltschutzziele**

Der Regionalplan Münsterland stellt den Änderungsbereich als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Umweltschutzgebieten und es bestehen keine landschaftsplanerischen Festsetzungen.

Das nächstliegende FFH-Gebiet „Venner Moor“ (DE-4111-301) liegt in östlicher Richtung in einer Entfernung von rund 3,3 km. Aufgrund der Entfernung und des vorliegenden Planungsziels können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch die Planung ausgeschlossen werden.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

5.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Im Änderungsbereich bestehen derzeit die Filiale eines Lebensmitteldiscounters mit dazugehöriger Stellplatzanlage sowie eine Gärtnerei mit nördlich angrenzendem Betriebsleiterwohnhaus. - Im östlichen Teil des Änderungsbereiches befindet sich ein abgängiges Wohnhaus mit Wohngarten. - Die Erholungsfunktion spielt im Änderungsbereich nur eine untergeordnete bzw. keine Rolle. - Das Umfeld ist durch Wohnnutzung geprägt. Im Westen befindet sich ein Waldstück. - Es bestehen Vorbelastungen durch die derzeitige Nutzung (Anlieferungs-, Kunden- und Straßenverkehr, Lage unmittelbar an der Bulderner Straße).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge von Bauarbeiten im Rahmen der Planumsetzung können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei aufgrund der zeitlichen Befristung der baubedingten Auswirkungen jedoch voraussichtlich nicht überschritten. - Insgesamt sind mit einer nachfolgenden Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut anzunehmen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (wenn konkrete Auswirkungen aufgrund der dann vorliegenden Planschärfe absehbar werden) können voraussichtliche, erheblich nachteilige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich ist durch die Versiegelungen im Bereich des Lebensmitteldiscounters, der Parkfläche, der Gärtnerei im Norden und des Wohnhauses im Osten geprägt. - Die Vegetationsbestände beschränken sich auf Straßenbegleitvegetation, Anpflanzungen auf dem Parkplatz und den Wohngarten. - Die zu erwartenden Tiere und Pflanzen entsprechen voraussichtlich dem „Siedlungsspektrum“, d.h. sind relativ störungsunempfindlich und an menschliche Siedlungsanlagen gewöhnt. - Westlich außerhalb des Änderungsbereiches liegt das „Eichengehölz an der Bulderner Straße im Gemeindegebiet Senden“ (BK-4110-0022). Hierbei handelt es sich um ein inmitten des Sendener Gemeindegebietes gelegenes Eichenwäldchen im starken Baumholz- und Altholzalter, dessen Krautschicht von Brombeere und Giersch geprägt ist.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub, Überfahren von Wurzel-, Kronentraufbereichen) entstehen und sind ggfs. auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beschreiben. Ein Erhalt der bestehenden Bäume kann erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sachgerecht geprüft werden. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten. Eine detailliertere Betrachtung erfolgt jedoch auf der nächsten Planungsebene.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Planung werden – unter Berücksichtigung des auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlichen Eingriffsausgleichs – voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Es liegen keine (europäischen) Schutzgebietsausweisungen innerhalb des Änderungsbereiches bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Venner Moor“ (DE-4111-301) liegt rund 3,3 km östlich des Änderungsbereiches. - Europäische Vogelarten (Gebüschbrüter) können in den bestehenden Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. - Westlich des Änderungsbereiches liegt das „Eichengehölz an der Bulderner Straße im Gemeindegebiet Senden“ (BK-4110-0022). Hierbei handelt es sich um ein inmitten des Sendener Gemeindegebietes gelegenes Eichenwäldchen im starken Baumholz- und Altholzalter, dessen Krautschicht von Brombeere und Giersch geprägt ist. - Die zu erwartenden Tiere und Pflanzen entsprechen voraussichtlich dem „Siedlungsspektrum“, d.h. sind relativ störungsunempfindlich und an menschliche Siedlungsanlagen gewöhnt (vgl. Kapitel 3.2)
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Inwieweit baubedingte Auswirkungen in vorliegendem Fall artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG auslösen, wird im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 1 auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet. Unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte voraussichtlich ausgeschlossen werden. - Aufgrund der Entfernung und des vorliegenden Planungsziels können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch die Planung ausgeschlossen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte Auswirkungen auf europäische Schutzgebiete sind nicht zu erwarten. - Nach derzeitigem Kenntnisstand werden mit dem Vorhaben unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.

Schutzgut Boden/ Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha. - Nach Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte BK 50) unterliegt dem Änderungsbereich ein Gley-Podsol. - Die Bodenwertzahlen liegen mit 15-40 Punkten im geringen Bereich. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist nicht bewertet. - Durch die bereits vorgenommenen Bautätigkeiten sind die Böden innerhalb des Änderungsbereiches gestört, d.h. für Gebäude, Zufahrten und Parkplätze etc. überbaut, mindestens jedoch umgestaltet worden. Ursprüngliche Bodenverhältnisse liegen nicht mehr vor.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche ist in den versiegelten Bereichen deutlich vorbelastet. - Unter Berücksichtigung des auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung noch festzulegenden Ausgleichs, mit dem i.d.R. bodenaufwertende Maßnahmen umgesetzt werden, können die mit der Planumsetzung verbundenen erheblichen Auswirkungen kompensiert werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Betroffenheit von als „schutzwürdig“ klassifizierten Böden ist nicht gegeben. - Durch die Nutzung einer bereits in Anspruch genommenen Fläche trägt die Planung insbesondere § 1a (2) BauGB Rechnung (sparsamer Umgang mit Grund und Boden). - Sofern auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ersichtlich, wird mit dem Planvorhaben kein erheblicher betriebsbedingter Eingriff auf das Schutzgut Boden/ Fläche vorbereitet.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine klassifizierten Oberflächengewässer/ Wasserschutzgebiete im Änderungsbereich vorhanden. Rund 150 m östlich des Änderungsbereiches verläuft die Stever. - Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Münsterländer Oberkreide / Oberlauf Stever“. Gemäß ELWAS-WEB des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW werden der mengenmäßige und der chemische Zustand als „gut“ bewertet. - Durch Versiegelungen ist mit lokalen Störungen der Grundwasserverhältnisse zu rechnen.
Baubedingte Auswirkungen	- Konkrete Auswirkungen sind auf der vorliegenden Planungsebene nicht abschließend zu prognostizieren und werden auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vertiefend betrachtet. Erhebliche, baubedingte Auswirkungen auf das benachbarte Gewässer sind im Rahmen der nachfolgenden Planumsetzung zu vermeiden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte Auswirkungen auf umliegende Gewässer können auf der vorliegenden Planungsebene nicht abschließend betrachtet werden. Insgesamt sind mit der Änderung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	- Der Änderungsbereich ist lokalklimatisch dem Siedlungsklima zuzuordnen. Das Waldstück westlich der Fläche hat eine Funktion als lokalklimatischer Ausgleichsraum.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt sind mit Umsetzung des Vorhabens verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Eine detailliertere Betrachtung der baubedingten Auswirkungen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die derzeit bestehenden Vorbelastungen bleiben unverändert. - Es werden voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet. Der vorherrschende Einfluss des Siedlungsklimas bleibt bestehen.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich befindet sich im Siedlungsbereich der Ortslage Senden und ist durch die umliegende Bebauung aus landschaftsästhetischen Aspekten bereits deutlich vorbelastet. - Westlich des Änderungsbereiches liegt das „Eichengehölz an der Bulderner Straße im Gemeindegebiet Senden“ (BK-4110-0022). Hierbei handelt es sich um ein inmitten des Sendener Gemeindegebietes gelegenes Eichenwäldchen im starken Baumholz- und Altholzalter, dessen Krautschicht von Brombeere und Giersch geprägt ist.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der umliegend im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen werden – unter Berücksichtigung der derzeitigen und künftigen Nutzung als „Sonstiges Sondergebiet“ mit den Zweckbestimmungen „Großflächiger Einzelhandel – Gärtnerei-Endverkaufsbetriebe“ und „Großflächiger Einzelhandel – Lebensmitteldiscountmärkte“ – mit der vorliegenden Änderung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild vorbereitet. - Im Detail sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft auf der nachfolgenden Planungsebene zu betrachten. Insgesamt sind voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ sind mit der vorliegenden Änderung nicht anzunehmen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kulturgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Änderung betroffen. - Als Sachgüter sind die bestehende Gärtnerei, das Wohnhaus und der Lebensmittel-discounter zu nennen. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind im Änderungsbereich nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten. - Im Fall von kulturhistorisch / kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfinden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. - Insgesamt ist nicht mit erheblichen baubedingten Auswirkungen zu rechnen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen vorbereitet.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt und wirkt die derzeitige Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind voraussichtlich keine baubedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen in den Änderungsbereichen kann bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) nicht ausgegangen werden. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in derzeitigem Umfang genutzt. Positive, ökologische Entwicklungen sind für die Änderungsbereiche nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind durch die Änderung nicht betroffen, so dass ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts ausgeschlossen werden kann.

5.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, zu beschreiben.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine Bilanzierung möglicher Eingriffe und sofern erforderlich die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen.

5.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigen (plankonforme Alternativen) und ein vergleichbares städtebauliches Entwicklungspotenzial aufweisen, bestehen nicht.

5.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die Darstellung als „Sonstiges Sondergebiet“ mit den Zweckbestimmungen „Großflächiger Einzelhandel – Gärtnerei-Endverkaufsbetriebe“ und „Großflächiger Einzelhandel – Lebensmitteldiscountmärkte“ lässt auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

Brandschutzrechtliche Vorgaben werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend betrachtet und die für Ernstfälle erforderliche Löschwassermenge im Brandfall sichergestellt.

5.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands innerhalb des Änderungsbereiches sowie der näheren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten keine Schwierigkeiten auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten und Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

5.8 Zusammenfassung

Die Gemeinde beabsichtigt im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung eines bestehenden Lebensmitteldiscounters zu schaffen.

Der ca. 1,1 ha große Änderungsbereich liegt im Westen des Ortskerns von Senden. Er wird im Norden durch die Holtruper Straße, im Osten durch die Appelhülsener Straße sowie ein Gebäude mit Dienstleistungs- und Wohnnutzung, im Süden durch die die Buldener Straße/ K4 und im Westen durch die Straße „Am Winkelbusch“ begrenzt.

Nach Planungen des Betreibers soll der bestehende Discountmarkt im Sinne einer langfristigen Sicherung des Betriebsstandortes modernisiert und erweitert und damit hinsichtlich der Warenpräsentation und des Einkaufskomforts an die aktuellen Betriebskonzepte angepasst werden. Geplant ist eine bauliche Erweiterung unter Einbeziehung des östlich unmittelbar angrenzend gelegenen Grundstücks, auf welchem derzeit ein abgängiges Wohngebäude steht.

Die auf Flächennutzungsplanebene erforderliche überschlägige Artenschutzprüfung, bei der mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Durchführung des Vorhabens prognostiziert werden, lässt keine Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erwarten, die auf der nachfolgenden, verbindlichen Planungsebene nicht artenschutzkonform gelöst werden können.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Der vorliegende Bauleitplan ist daher vollzugsfähig.

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzieren und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen ist.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen in den Änderungsbereichen ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang genutzt.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten und Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

6 Referenzliste der Quellen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geänderte Fassung vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016.
- Junker+Kruse: Landesplanerische und städtebauliche Verträglichkeitsanalyse für die geplante Erweiterung des Lebensmitteldiscounters Lidl an der Bulderner Straße in Senden. Dortmund, Dezember 2018
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- Wenker & Gesing: Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb eines Lidl-Marktes nach den geplanten Umbaumaßnahmen in 48308 Senden, Bulderner Straße 8. Gronau, Oktober 2019

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Senden
Coesfeld, im Juni 2020

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld